

Satzung

zur Änderung der Satzung und Gebührenordnung der Stadt Friedberg (Hessen) für die Benutzung des städtischen Freischwimmbades im Stadtteil Ockstadt vom 04.06.1982

- 9. Nachtrag -

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Satzung und Gebührenordnung der Stadt Friedberg (Hessen) für die Benutzung des städtischen Freischwimmbades im Stadtteil Ockstadt vom 04.06.1982 – 9. Nachtrag – beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Gebührentarif

Es werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- a) Kinder ab dem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre, Soldaten im Wehrpflichtdienst, Zivildienstleistende und Schwerbehinderte bei Vorlage des Ausweises, Arbeitslosengeld-II-Empfänger und Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch sowie Inhaber der Ehrenamts-Card und der Jugendleiter/in-Card

Einzelkarte	2,00 €
Saisonkarte	30,00 €

- b) Personen über 18 Jahre

Einzelkarte	3,00 €
Saisonkarte	60,00 €

Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Lösungstag, Saisonkarten und Familienkarten werden mit Ablauf der Saison, in der sie gelöst werden, ungültig.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung und Gebührenordnung der Stadt Friedberg (Hessen) für die Benutzung des städtischen Freischwimmbades im Stadtteil Ockstadt vom 04.06.1982, – 9. Nachtrag –, tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg (Hessen), den

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)
gez. Dirk Antkowiak, Bürgermeister